

Ergänzende Bedingungen

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
(Gültig ab 01.01.2019)**

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 1. November 2006 (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWM bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWM oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung (Nennbelastung), wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, grundsätzlich einen Baukostenzuschuss, soweit nicht für das Gebiet, in dem der Anschluss hergestellt wird, Sonderregelungen bestehen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.2. Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2.1. nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach § 11 NDAV ermittelten Kosten.

3. Netzanschluss

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWM sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWM die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
 - 3.3.1. Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
 - 3.3.2. Bei Netzanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.4. In den im Preisblatt genannten Netzanschlusskosten sind die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung enthalten.
 - 3.4.1. Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Verlegung des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Hauseinführung. Grundsätzlich dürfen nur geprüfte und zugelassene Hauseinführungssysteme bauseitig für die Verlegung von Netzanschlüssen eingebaut werden. Es besteht optional für den Anschlussnehmer die Möglichkeit einer gesonderten Beauftragung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Netzanschlusses sowie der Lieferung und des Einbaus eines Hauseinführungssystems.
 - 3.4.2. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Druck, Lage und Aufwendungen für die Verlegung (z. B. Sonderlösungen gegen aufstauendes Sickerwasser und Grundwasser, besondere Bodenverhältnisse etc.) von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.
- 3.5. Die Berechnungslänge für die Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt ist die Entfernung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Gebäudeaußenwand, in der sich die Hauseinführung befindet. Befindet sich die Hauptabsperreinrichtung nicht direkt hinter der Gebäudeaußenwand, werden die zusätzlichen Kosten für die Entfernung von der Hauseinführung bis zur Hauptabsperreinrichtung nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.6. Für die Herstellung eines Netzanschlusses werden ein längenunabhängiger Grundpreis, ein längenabhängiger Meterpreis (Längenpreis) sowie ggf. eine nennweitenabhängige Zulage berechnet. Jeder verlegte Meter Anschlussleitung wird zu dem im Preisblatt genannten Längenpreis abgerechnet. Bei der Abrechnung wird jeder angefangene Meter als ganzer Meter abgerechnet.

- 3.7. Für die koordinierte Herstellung von Netzanschlüssen Strom, Gas und Wasser gewährt die SWM einen Koordinierungsnachlass gemäß Preisblatt, wenn
I für ein Bauvorhaben gleichzeitig die Aufträge für die Anschlusserrstellung der anderen Medien erteilt werden und
I die Verlegung gemeinsam in einem Leitungsgraben erfolgt.
Der Koordinierungsnachlass wird ausschließlich für Neuanschlüsse, die gemäß Preisblatt berechnet werden, gewährt.
- 4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**
- 4.1. SWM oder deren Beauftragte schließen die Anlage (Kundenanlage) über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und setzen sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Gasdruckregelgerätes durch Öffnen der Absperrinrichtung und Freigabe der Gaszufuhr in Betrieb.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, unter Verwendung der von der SWM bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Inbetriebsetzung wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht. Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.
- 4.3. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage, einer erweiterten und/oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.3.1 Sollen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Kundenanlage weitere Entnahmestellen in Betrieb genommen werden, ist dies gesondert bei der SWM zu beantragen. Hierfür werden erneut die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, mindestens jedoch eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß Preisblatt, in Rechnung gestellt.
- 5. Sonstige Kosten**
- 5.1. Für sonstige Leistungen, die vom Anschlussnehmer oder -nutzer veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 5.2. Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers oder -nutzers durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter bzw. der SWM Materialpreise. Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale berechnet. Die jeweils geltenden Kostensätze sind in den Geschäftsräumen ausgelegt und werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 6. Zahlung und Verzug**
- Zahlungsrückstände werden von der SWM in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt die SWM die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Anschlussnehmer oder -nutzer die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 7. Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV**
- Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt, in Rechnung gestellt. An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen und bei Auftragserteilung für denselben Tag nach 14.30 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. nach 11.30 Uhr (freitags) wird ein 2-facher Satz erhoben.
- 8. Ruhedruck/Brennwert**
- Der Ruhedruck an der Übergabestelle beträgt ca. 23 mbar. Der Brennwert kann unter www.sw-magdeburg.de abgerufen werden.

9. Allgemeine Regelung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Inkrafttreten Die Ergänzenden Bedingungen der SWM zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV), treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM zur NDAV außer Kraft.